

Vertragsgrundlagen für die Versicherung von Betrieben

Inhalt und Gebäude
Fassung 2007
Besondere Bedingungen

Unter den Flügeln des Löwen.





Dafür sein statt dagegen.

CARE heißt: die Wünsche, Ziele und Pläne unserer Kunden in den Mittelpunkt zu stellen.

Begleiten statt bearbeiten.

CARE heißt: ein Leben lang für unsere Kunden da zu sein – mit den richtigen Ideen für jede Lebensphase.

Aktiv handeln statt abwarten.

CARE heißt: die Initiative zu ergreifen und damit Probleme erst gar nicht entstehen zu lassen.

Individuell statt gleich.

CARE heißt: jeden Kunden individuell zu unterstützen – mit einer auf ihn abgestimmten Betreuung und einem ganz besonderen Qualitäts- und Leistungsanspruch.

Lösungen statt Produkte.

CARE heißt: jeden Kunden mit einer persönlichen Gesamtlösung zu überzeugen, die über das reine Produktangebot hinausgeht.

Besser sein statt gut.

CARE heißt: neue Maßstäbe zu setzen – im Service, in der Beratung und im Bestreben, immer einen Schritt voraus zu sein.

Danke. Für Ihr Vertrauen.

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

die Generali ist eines der führenden Versicherungsunternehmen in Österreich. Und auch international zählen wir zu den ganz Großen.

Wir wissen, dass die Basis für die Nachhaltigkeit unseres Erfolges einzig und allein im Kundenvertrauen liegt. Dieses Vertrauen erlangt man nur durch erstklassige, kompetente Betreuung, individuelle Produktlösungen und überzeugende Servicequalität.

Aus dieser Grundüberzeugung heraus haben wir das Generali CAREConcept entwickelt. Es definiert unseren Anspruch, die Wünsche, Ziele und Pläne unserer Kunden zu erfüllen.

Im Sinne unseres CAREConcepts ist es uns ein wichtiges Anliegen, noch mehr Transparenz hinsichtlich der Vertragsgrundlagen für Sie zu erreichen.

Daher finden Sie auf den folgenden Seiten die Bedingungen, welche Ihrem Versicherungsvertrag zu Grunde liegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Generali

Diese Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Betrieben / Inhalts- und/oder Gebäudeversicherung (ABVB 2007/I bzw. G) gelten nur für die versicherten Sparten und nur, wenn sie gemäß Police eingeschlossen sind.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemein	
10 G0 005 0	5
10 G0 006 0	5
10 G0 007 0	5
10 GB 001 1	6
10 GB 005 1	7
10 GB 006 2	7
10 GB 009 3	7
10 GB 011 0	8
Feuerversicherung	
12 GB 005 1	8
12 GB 006 1	9
12 GB 012 0	10
Betriebsunterbrechungsversicherung	
14 GB 003 3	10
14 GB 004 3	11
Leitungswasserversicherung	
62 GB 001 3	11
62 GB 003 0	11
Sturm- und Elementarversicherung	
64 GB 002 3	12
64 GB 004 0	13
64 GB 005 0	13
64 GB 006 0	14
Einbruchdiebstahlversicherung	
21 GB 001 3	15
21 GB 008 3	15
21 GB 011 3	15
21 GB 013 3	16
21 GB 014 3	16
21 GB 015 3	17
21 GB 016 3	17
21 GB 017 3	18
21 GB 021 3	18
21 GB 022 2	18
21 GB 023 3	18
21 GB 025 3	18
21 GB 026 3	18
21 GB 027 3	19
21 GB 028 3	19
21 GB 029 1	19
21 GB 030 1	19
21 GB 031 0	20
Tip&Tat	
26 GB 001 3	20

10 G0 005 0

Unterversicherungsverzicht aufgrund eines Schätzgutachtens

Wird der Versicherungswert für versicherte Sachen mittels Schätzgutachten festgestellt, verzichtet der Versicherer im Schadenfall auf den Einwand einer Unterversicherung im Sinne der in der Polizza vereinbarten ABS Artikel 8. unter folgender Voraussetzung:

Das zur Versicherung der Gebäude/technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung oder anderen versicherten Sachen eingereichte Schätzgutachten (wie in der Polizza angeführt) gilt als Nachweis des Neuwertes und des Zeitwertes der darin verzeichneten Sachen zum Bewertungsstichtag. Es dient im Schadenfall auch als Grundlage für die Ermittlung des Schadens an den geschätzten Sachen.

Dem Vertrag liegt eine automatische Wertanpassung der jeweiligen versicherten Sachen zugrunde.

Der Versicherungsnehmer hat maßgeblichen Wertzuwachs bei den versicherten Sachen, insbesondere Zubauten oder Ausbau von Gebäuden, zusätzliche Anschaffungen von technischer Einrichtung etc. zur Anpassung der Versicherungssumme und der bezüglichen Prämie bekanntzugeben. Anderenfalls gilt für diesen Teil der Unterversicherungsverzicht nicht.

10 G0 006 0

Unterversicherungsverzicht aufgrund einer ValDom-Bewertung für Gebäude

Wird der Versicherungswert für versicherte Gebäude und zugehörige Sachen mittels ValDom-Bewertung festgestellt, verzichtet der Versicherer im Schadenfall auf den Einwand einer Unterversicherung im Sinne der in der Polizza vereinbarten ABS Artikel 8. unter folgender Voraussetzung:

Die zur Versicherung erstellte ValDom-Bewertung (wie in der Polizza angeführt) gilt als Nachweis des Neuwertes der darin verzeichneten Gebäude und gebäudebezogenen anderen Sachen zum Bewertungsstichtag. Sie dient im Schadenfall auch als Grundlage für die Ermittlung des Schadens an den geschätzten Sachen.

Der Versicherungsnehmer stellt alle zum Bewertungszeitpunkt aktuellen und notwendigen Informationen und Unterlagen für die ValDom-Bewertung vollständig zur Verfügung.

Dem Vertrag liegt eine automatische Wertanpassung der jeweiligen versicherten Sachen zugrunde.

Der Versicherungsnehmer hat maßgeblichen Wertzuwachs bei den versicherten Sachen, insbesondere Zubauten oder Ausbau von Gebäuden zur Anpassung der Versicherungssumme und der bezüglichen Prämie bekanntzugeben. Anderenfalls gilt für diesen Teil der Unterversicherungsverzicht nicht.

10 G0 007 0

Einschluss von Schäden durch Terrorakte

1. Einschluss von Schäden durch Terrorakte

In Abänderung der vereinbarten Allgemeinen und Besonderen Bedingungen sind **zusätzlich versichert** - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, Schäden, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit **jeglicher Art von Terrorakten**.

Vom Versicherungsschutz erfasst sind - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

Ausgeschlossene Schäden

Im Rahmen dieser Besonderen Bedingung besteht, unabhängig vom Gegenstand des Versicherungsvertrages, **jedenfalls keine Deckung** für

- a) Betriebsunterbrechungsschäden jeglicher Art, die sich aus dem Einschluss von Rückwirkungsschäden für Abnehmer- und Zuliefererrisiken oder aus Zugangsbeschränkungen ergeben.
- b) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) verursacht werden.
- c) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch biologische oder chemische Kontamination verursacht werden.
Unter Kontamination ist die Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen aufgrund der Auswirkungen chemischer und/oder biologischer Substanzen zu verstehen.
- d) Schäden im Rahmen einer Transport- oder Kunstgegenständeversicherung.

2. Umfang des Einschlusses von Schäden durch Terrorakte

Schäden durch Terrorakte sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eingeschlossen.

Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird vom Versicherer in den **Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken** eingebracht, dessen Mitglieder ausschließlich entsprechend ihrem Anteil haften.

Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in Österreich gelegenen versicherten Risiken.

Entschädigungshöchstgrenze

Schäden durch Terrorakte sind pro Kalenderjahr bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme (Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung zusammen), ist diese jedoch höher als **EUR 5,000.000,-**, dann nur bis zu diesem Betrag, versichert. Diese Entschädigungshöchstgrenze unterliegt **keiner Wertanpassung**. Sie stellt die **maximale Entschädigung** je Versicherungsort und Versicherungsnehmer dar und zwar auch dann, wenn mehrere Versicherungsverträge, die über den Pool versichert sind, für das vom Schaden betroffene Risiko bestehen.

Kürzung der Entschädigung

Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird vom Versicherer in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, der für versicherte Schäden durch Terrorakte pro Schadenereignis und pro Kalenderjahr eine Entschädigungsgrenze von EUR 200,000.000,- zzgl. allfälliger Staatshaftung vorsieht.

Übersteigen die versicherten Schäden durch Terrorakte bei den in den Pool eingebrachten Risiken pro Kalenderjahr insgesamt die im Pool vorgesehene Entschädigungsgrenze, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen verhältnismäßig derart gekürzt, dass sie zusammen die Entschädigungsgrenze des Österreichischen Versicherungspools zur Deckung von Terrorrisiken pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung ist fällig, sobald feststeht, dass keine Kürzung erfolgt oder in welchem Ausmaß eine Kürzung erfolgen muss.

3. Geltungsdauer

Diese Besondere Bedingung kann unabhängig von den sonstigen Bestimmungen des Vertrages für sich allein vom Versicherer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Darüber hinaus endet die Geltungsdauer der Besonderen Bedingung jedenfalls dann, wenn der Österreichische Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken seine Tätigkeit einstellt. Die Einstellung der Tätigkeit wird im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht.

4. Schlussbestimmung

Diese Besondere Bedingung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrages unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

10 GB 001 1

Stichtagsversicherung für Waren und Vorräte

1. Die Waren und Vorräte sind in Höhe ihres jeweiligen Wertes versichert, soweit dieser die in der Polizze angegebene Höchstversicherungssumme nicht überschreitet.

2. Der Versicherungswert, den die versicherten Waren und Vorräte am in der Polizza angeführten Tag eines jeden Monats (Stichtag) haben, ist dem Versicherer jeweils binnen zwanzig Tagen nach diesem Stichtag bekanntzugeben (Stichtagswert). Wird diese Bekanntgabe für einen Stichtag unterlassen, dann behält für diesen Stichtag der zuletzt gemeldete Stichtagswert Gültigkeit. Ist der Versicherungsnehmer mit der ersten Stichtagsmeldung im Verzug, so sind die Waren und Vorräte bis zum Eingang der Meldung nur mit der Grundversicherungssumme versichert.
3. Ergibt sich in einem Schadenfall, dass der Versicherungswert am letzten Stichtag vor dem Schadenfall über der gedeckten Höchstversicherungssumme gelegen war, so wird der Schaden in dem Verhältnis vergütet, in dem die Höchstversicherungssumme zum Versicherungswert an diesem Stichtag steht. War jedoch die letztmals vor dem Schadenfall gemeldete bzw. nach Pkt. 2, Satz 2 gültige (letztgültige) Stichtagssumme niedriger als der Versicherungswert an diesem Stichtag (Stichtagswert) gewesen ist, so wird der Schaden nur in dem Verhältnis vergütet, in dem die angegebene Stichtagssumme zum Versicherungswert an diesem Stichtag steht.
Werden beide vorgenannten Tatsachen erfüllt, wird der Entschädigungsberechnung die nach ihrem Ausmaß größere Unterversicherung zugrundegelegt.
4. Die Prämie ist für eine Grundversicherungssumme für das ganze Versicherungsjahr im Voraus zu zahlen.
5. Übersteigt der Stichtagswert die Grundversicherungssumme, so wird die Prämie für den Mehrbetrag, maximal bis zur Höchstversicherungssumme, monatlich mit einem Zwölftel der Jahresprämie erhoben, und zwar für den Versicherungsmonat, in welchen der Stichtag fällt.
6. Die Abrechnung über die sich ergebende Nachschussprämie erfolgt vierteljährlich.

10 GB 005 1 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenfall je nach Vereinbarung

- entweder den fixen Betrag laut Polizza
- den Prozentanteil laut Polizza von der Gesamtentschädigung selbst zu übernehmen.

10 GB 006 2 Bruchteilverversicherung

1. Bruchteilverversicherung

Bei der Bruchteilverversicherung ist nur der Bruchteil des Vollwertes (Versicherungswert) der betreffenden Sachen am Versicherungsort laut Polizza versichert.

In der Polizza ist die Vollwertsumme dieser Sachen und die Bruchteilsomme angegeben.

Ist im Schadenfall der tatsächliche Versicherungswert der betreffenden Sachen höher als die Vollwertsumme laut Polizza, so wird der Schaden im Rahmen der Bruchteilsomme nur im Verhältnis des tatsächlichen Versicherungswertes zur Vollwertsumme laut Polizza ersetzt.

2. Freizügigkeit in der Bruchteilverversicherungssumme

- 2.1. Die Bestimmungen des Pkt.1. gelten unter Einbezug aller Versicherungsorte laut Polizza.
- 2.2. Unter Bezugnahme auf die vereinbarte Bruchteilverversicherung ist die Entschädigung pro Lager/Versicherungsort mit dem Wert begrenzt, der sich am Schadentag aus dem **Versicherungswert des betreffenden Lagers multipliziert mit dem Verhältnis Bruchteilsomme / Vollwertsumme** für den gesamten Betrieb ergibt.
Grenze ist aber jener Betrag, der sich unter Berücksichtigung der Bestimmungen aus 1. und 2.1. ergibt.
- 2.3. Unter Bezugnahme auf ABVB 2007/I Abschnitt 1 Art.8.2. und Art.9.2. ist die Bruchteilverversicherungssumme die Bemessungsbasis für die prozentuell versicherten Kosten und die Außenversicherungssumme. Die übrigen Bestimmungen dazu bleiben unberührt.
- 2.4. Insgesamt ist die Entschädigungsleistung pro Versicherungsort/Geschäft (Risikoort) mit der vereinbarten Bruchteilsomme limitiert.
- 2.5. Die Bestimmungen zur Gesamtversicherungssumme bleiben davon unberührt.

10 GB 009 3 Entgang an Mietzinseinnahmen

Unabhängig von den Bestimmungen der ABVB 2007/G Abschnitt 2 ersetzt der Versicherer **nur den Entgang an Mietzinseinnahmen** gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

1. Versichert gilt das in der Polizza bezeichnete Gebäude bzw. der in der Polizza bezeichnete Betriebsinhalt als Bestandsobjekt mit Miet-, Pacht-, Leasingverträgen oder dergleichen.
2. Versichert ist der Entgang an Mieterträgen, weil das versicherte Gebäude und/oder der versicherte Betriebsinhalt durch einen versicherten Sachschaden gemäß ABVB 2007/I bzw. G (soweit Sparten und Zusatzdeckungen gemäß Polizza eingeschlossen sind) derart beschädigt ist, dass von den Bestandsnehmern die Weiterzahlung der Miete kraft Gesetzes oder nach dem Bestandsvertrag ganz oder teilweise verweigert werden kann und auch tatsächlich verweigert wird. Als versicherte **Mieterträge** gelten die aus den Bestandsverträgen erwirtschafteten Erträge, **nicht** jedoch variable (nicht versicherte) Kosten, die als Folge der Unterbrechung wegfallen oder vermindert werden.
3. Der versicherte Unterbrechungsschaden beginnt zum Zeitpunkt des Sachschadens und endet
 - mit der Wiederherstellung des Bestandsobjektes,
 - spätestens aber zum Zeitpunkt, ab dem der/die Bestandsnehmer die Weiterzahlung des Mietzinses (des Pachtzinses, der Leasingraten oder dergl.) nicht mehr verweigern kann/können,
 - endgültig nach einem Zeitraum von 12 Monaten nach dem Schadenzeitpunkt.
4. Entschädigt wird der nachweisliche Entgang an versicherten Mieterträgen, Schadenminderungskosten sind zu berücksichtigen.
5. Die Versicherung gilt mit dem in der Polizza angegebenen Betrag auf erstes Risiko, die Bestimmungen der in der Polizza vereinbarten ABS Artikel 8. gelten nicht.

10 GB 011 0

Schäden an Schwimmbecken und Schwimmbadtechnik im Freien

Die Versicherung erstreckt sich auf Schwimmbecken und zugehörige Schwimmbadtechnik im Freien auf dem Versicherungsgrundstück einschließlich einer vorhandenen Abdeckung. Schäden an diesen Sachen durch indirekten Blitzschlag sind mitversichert.

Sturmschäden gemäß ABVB 2007/I Abschnitt 1 Teil C Art.3.1. bzw. ABVB 2007/G Teil C Art.3.1. an den Abdeckungen (Kunststoff oder Glas) sind mitversichert, wenn die Sparte Sturm gemäß Polizza eingeschlossen ist.

In der Abdeckung ggf. **integrierte Solaranlagen** sind gemäß der gegenständlichen Besonderen Bedingung nicht versichert, sondern nur nach Maßgabe der Deckung gemäß ABVB 2007/I Abschnitt 1 Teil F Art.7.2.5. bzw. ABVB 2007/G Teil F Art.6.2.3. für Solaranlagen.

In Abänderung der ABVB 2007/I Abschnitt 1 Teil B Art. 2.1. bzw. ABVB 2007/G Teil B Art.2.1. sind Frostschäden am Schwimmbecken und der dazugehörigen Schwimmbadtechnik **nicht** versichert.

Die Höchstentschädigung ist mit dem in der Polizza ausgewiesenen Betrag begrenzt. Das Badewasser ist nicht versichert.

Diese Versicherung gilt nur, sofern keine andere Versicherung Entschädigung leistet.

Feuerversicherung

12 GB 005 1

Brandmeldeanlagen

Die vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband und den Österreichischen Brandverhütungsstellen gemeinsam herausgegebenen „Technischen Richtlinien vorbeugender Brandschutz (TRVB) Nr. S 123 - Brandmeldeanlagen“ in der jeweils gültigen Fassung sind vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs anerkannt. Sie können jederzeit beim Versicherer oder bei der zuständigen Brandverhütungsstelle angefordert werden.

Es ist vereinbart, dass die in der Polizza bezeichneten Gebäude, Gebäudebereiche und/oder Betriebsräume eines Betriebes durch eine Brandmeldeanlage geschützt werden, die gemäß diesen Richtlinien errichtet, von der zuständigen Brandverhütungsstelle abgenommen, gewartet, instandgehalten und betrieben werden.

Weiters ist vereinbart, dass

- mit einem Fachunternehmen ein entsprechender Wartungsvertrag abgeschlossen und dieser dem Versicherer unaufgefordert vorgelegt wird.
- die Anlage dauernd aktiviert ist.

- dem Versicherer Störungen der Anlage, auch wenn dadurch die Anlage nur teilweise oder nur kurzzeitig unwirksam wird, sofort gemeldet und die Anlage unter Beachtung von angemessenen Vorsichtsmaßnahmen möglichst schnell wieder instandgesetzt wird.
- während der Betriebszeiten die Kontrolle und Bedienung der Anlage durch einen geeigneten Betriebsangehörigen sichergestellt ist.
- für die Anlage ein Kontrollbuch eingerichtet wird.
- aufgetretene Alarm- und/oder Störanzeigen der Anlage in das Kontrollbuch eingetragen werden, wobei bei den Alarmanzeigen zu vermerken ist, ob es eine echte oder falsche Alarmanzeige war.
- die anlässlich der Überprüfung der Anlage durch die zuständige Brandverhütungsstelle festgelegten Kontrollen täglich, ausgenommen an arbeitsfreien Tagen, durchgeführt und die Ergebnisse dieser Kontrollen in das Kontrollbuch eingetragen werden.
- an der Anlage Änderungen jeglicher Art nur vom Errichter oder einem anderen Fachunternehmen vorgenommen und diese Änderungen dem Versicherer und der zuständigen Brandverhütungsstelle mit den erforderlichen Unterlagen unverzüglich bekanntgegeben werden.
- festgestellte Mängel unverzüglich behoben werden.
- allseitig ein Raum von 50 cm von den Brandmeldern von Lagerungen und Gegenständen aller Art freigehalten wird.
- die gesamte Anlage in Abständen von höchstens zwei Jahren, jedenfalls aber auf jederzeitige schriftliche Anforderung des Versicherers, durch die zuständige Brandverhütungsstelle revidiert, die dabei allenfalls festgestellten Mängel unverzüglich beseitigt werden und dies durch eine Bestätigung der zuständigen Brandverhütungsstelle nachgewiesen wird.

Die vorgenannten Vereinbarungen gelten als vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß den in der Polizza vereinbarten ABS Artikel 3. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Die Auflassung oder Einschränkung des vereinbarten Schutzes durch die Brandmeldeanlage stellt eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne der in der Polizza vereinbarten ABS Art. 2. dar.

12 GB 006 1 Löschanlagen

Die von den österreichischen Brandverhütungsstellen und vom österreichischen Bundesfeuerwehrverband (entsprechend den Richtlinien des Comité Européen des Assurances - CEA) gemeinsam herausgegebenen

- technischen Richtlinien für Sprinkler-, Gaslösch- oder Schaumlöschanlagen;
- Richtlinien für den Betrieb und die Instandhaltung von Sprinkleranlagen;
- Richtlinien für den Betrieb und die Instandhaltung von Trockenpulver- und CO₂-Löschanlagen

in der jeweils gültigen Fassung sind vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs anerkannt. Sie können jederzeit beim Versicherer oder bei der Zentralstelle für Brandverhütung angefordert werden.

Es ist vereinbart, dass die in der Polizza bezeichneten Gebäude, Gebäudebereiche und/oder Betriebsräume eines Betriebes durch eine Löschanlage geschützt werden, die gemäß den vorgenannten Richtlinien errichtet, von der Zentralstelle für Brandverhütung abgenommen, gewartet, instandgehalten und betrieben werden.

Der Schutzwert der Löschanlage wurde von der Zentralstelle für Brandverhütung gemäß den vorgenannten Richtlinien aufgrund der durchgeführten Risikobeurteilung festgelegt und ist im Löschanlagenpass ausgewiesen.

Die Erstellung des Schutzwertes erfolgt durch die Zentralstelle für Brandverhütung nach Abnahme der Anlage und wird nach jeder Revision aktualisiert.

Die Löschanlagenpassnummer dieser Löschanlage ist in der Polizza ausgewiesen.

Der Schutzwert der Anlage wird in 6 Stufen eingeteilt:

- voller Schutzwert
- verminderter Schutzwert
- eingeschränkter Schutzwert
- Schutzwert äquivalent einer „Erweiterten automatischen Löschhilfe“
- Schutzwert äquivalent einer Brandmeldeanlage
- kein Schutzwert

Es ist vereinbart, dass die Löschanlage und die dadurch geschützten Bereiche bzw. Sachen auf Verlangen des Versicherers jederzeit, spätestens aber nach den von der Zentralstelle für Brandverhütung festgelegten risikoabhängigen Zeiträumen revidiert werden.

Weiters ist vereinbart, dass

- die Löschanlage und die dadurch geschützten Bereiche bzw. Sachen dauernd in dem mit dem Versicherer vereinbarten Zustand erhalten werden;

- die Löschanlage dauernd aktiviert ist;
- dem Versicherer Störungen der Anlage, auch wenn dadurch die Anlage nur teilweise oder nur kurzzeitig unwirksam wird, sofort gemeldet und die Anlage unter Beachtung von angemessenen Vorsichtsmaßnahmen möglichst schnell wieder instandgesetzt wird;
- während der Betriebszeiten die Kontrolle und Bedienung der Anlage durch einen geeigneten Betriebsangehörigen sichergestellt ist. Dieser muss vom Anlagenerrichter oder einem anderen Fachunternehmen nachweislich eingeschult sein;
- für die Anlage ein Kontrollbuch eingerichtet wird;
- die Steuerzentrale der Löschanlage einmal täglich einer Sichtkontrolle unterzogen und das Ergebnis der Sichtkontrolle in das Kontrollbuch eingetragen wird;
- die Löschanlage einmal wöchentlich nach Maßgabe der zugehörigen Richtlinien kontrolliert und das Ergebnis im Kontrollbuch protokolliert wird;
- an der Anlage Änderungen jeglicher Art nur vom Errichter oder einem anderen autorisierten Fachunternehmen vorgenommen und diese Änderungen dem Versicherer und der Zentralstelle für Brandverhütung mit den erforderlichen Unterlagen unverzüglich bekanntgegeben werden;
- festgestellte Mängel unverzüglich behoben werden;
- ein den Richtlinien entsprechender Bereich um die Löschdüsen von Lagerungen und Gegenständen aller Art freigehalten wird.

Die vorgenannten Vereinbarungen gelten als vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß der in der Polizza vereinbarten ABS Art. 3. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Die Auflassung oder Einschränkung des vereinbarten Schutzes durch die Löschanlage stellt auch eine anzeigepflichtige Gefahrenerhöhung im Sinne der in der Polizza vereinbarten ABS Art. 2. dar.

12 GB 012 0

Kabelschmorschäden an Kraftfahrzeugen

Abweichend von den ABVB 2007 Abschnitt 1 Teil A Art.1.3. und Abschnitt 4 Art.1.3. sind **Schäden an Fahrzeugkabeln durch Verschmoren** versichert.

Das sind Schäden an den elektrischen Einrichtungen von versicherten Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor durch Überlastung stromführender Leitungen, wenn kein Feuer im Sinne ABVB 2007 Abschnitt 1 Teil A/Art. 1. vorliegt.

Die Versicherung gilt nur, soweit keine andere Versicherung Entschädigung leistet.

Im Übrigen gelten die ABVB 2007/I Abschnitt 4.

Betriebsunterbrechungsversicherung

14 GB 003 3

Prämienrückgewähr und Vorsorge Versicherung

1. Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer:
 - a. eine **Prämienrückgewähr bis zu 33 1/3 %** der im Voraus gezahlten Jahresprämie, wenn der Versicherungswert im abgelaufenen Versicherungsjahr kleiner war als die Versicherungssumme, und
 - b. eine **Vorsorgeversicherung bis zu 20 %** der Versicherungssumme und der Haftungssumme gegen nachträgliche Vorschreibung der Mehrprämie für jene Summen, die aus dieser Vorsorgeversicherung in Anspruch genommen werden.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer spätestens 6 Monate nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres den tatsächlichen Versicherungswert (Deckungsbeitrag gemäß ABVB 2007 /I Abschnitt 2 Art. 3.) für dieses abgelaufene Versicherungsjahr bekanntzugeben.
 - a. Ist der bekanntgegebene Betrag kleiner als die Versicherungssumme, so wird die anteilige Prämie bis höchstens 33 1/3 % der im Voraus gezahlten Jahresprämie zurückgezahlt.
 - b. Ist der bekanntgegebene Betrag größer als die Versicherungssumme, so wird die anteilige Mehrprämie bis höchstens 20 % der im Voraus gezahlten Jahresprämie nachträglich vorgeschrieben.
3. Wird der Vertrag nicht fortgesetzt, so wird die anteilige Prämie nur dann zurückgezahlt, wenn durch einen Wirtschaftstreuhänder bestätigt wird, dass der bekanntgegebene Betrag dem tatsächlichen Versicherungswert des letzten abgelaufenen Versicherungsjahres entspricht.
4. Unterbleibt die Bekanntgabe des tatsächlichen Versicherungswertes trotz rechtzeitiger schriftlicher Erinnerung durch den Versicherer, kann der Versicherer sofort nach Ablauf der sechsmonatigen Frist die volle 20 %-ige Mehrprämie vorschreiben.
5. Erweist sich im Schadenfall, dass der für das abgelaufene Versicherungsjahr bekanntgegebene Betrag kleiner war als der tatsächliche Versicherungswert für das abgelaufene Versicherungsjahr, so wird die bedingungsgemäß ermittelte Entschädigung gekürzt, und zwar im Verhältnis des bekanntgegebenen Betrages zum tatsächlichen Versicherungswert, höchstens aber zur Versicherungssumme zuzüglich 20 %-iger Vorsorge im abgelaufenen Versicherungsjahr.

Diese Kürzung der bedingungsgemäßen Entschädigung erfolgt unbeschadet einer Kürzung wegen einer bestehenden Unterversicherung gemäß ABVB 2007 /I Abschnitt 2 Art.9.

6. Bei einer Haftungszeit von über 12 bis 24 Monaten wird die anteilige Prämie nach Pkt. 2. so ermittelt, dass nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres der tatsächliche Versicherungswert für dieses Jahr bekanntzugeben ist. Es erfolgt vorerst keine Prämienabrechnung.
Nach Ablauf des zweiten Versicherungsjahres und in der Folge werden die bekanntgegebenen Beträge für die jeweils letzten beiden Versicherungsjahre addiert und diese Summe der Versicherungssumme für 24 Monate gegenübergestellt. Die Differenz ist Basis für die endgültige Abrechnung der Prämie für das erste der beiden Versicherungsjahre. In den Folgejahren ist sinngemäß vorzugehen.
Der Versicherungsnehmer ist daher verpflichtet, nach Ende des Vertrages den Versicherungswert für das erste Folgejahr zu melden.
7. Sind mehrere Positionen versichert, gelten die obigen Bestimmungen für jede einzelne versicherte Position.
8. Wurde die Versicherungssumme im Laufe eines Versicherungsjahres geändert, gilt als Versicherungssumme im Sinne dieser Besonderen Bedingung der unter Berücksichtigung der entsprechenden Zeiträume gewogene Durchschnitt der Versicherungssummen.

14 GB 004 3

Mehrkosten-Betriebsunterbrechungsversicherung

In tlw. Abänderung der ABVB 2007/I Abschnitt 2 ersetzt der Versicherer **nur die Mehrkosten** gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

1. Versichert sind die Mehrkosten, die nach einem versicherten Sachschaden gemäß Abschnitt 2 Art. 2. auftreten.
2. Mehrkosten sind Kosten, die bei normalem Betrieb nicht anfallen und nur aufgrund der Betriebsunterbrechung entstehen.
3. Sie müssen während der Dauer einer Betriebsunterbrechung aufgewendet werden, um den Absatz der zum Schadenzeitpunkt vorhandenen oder im Lieferprogramm befindlichen Produkte zu sichern;
Das sind z.B. Kosten für:
 - die Anmietung von Ersatzgebäuden und -räumen und deren notwendige Adaptierung
 - Umzug, Reise und Transport
 - die Anmietung fremder Maschinen
 - den Ankauf von Halbfabrikaten oder Fertigfabrikaten
 - Lohn- und Fremdarbeit, zusätzliche Lohnkosten (Überstunden, etc.)
 - Bewachung und Sicherungsmaßnahmen
 - spezielle Werbung
4. Diese Mehrkosten werden ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich aufgewendet werden und ihr Aufwand aus gesetzlichen oder vertraglichen Gründen erforderlich oder zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Marktstellung wirtschaftlich geboten ist.
5. Wirtschaftliche Vorteile, die sich aufgrund der Betriebsunterbrechung ergeben, sind bei der Entschädigungsleistung gegenzurechnen.
6. Die Versicherung gilt mit dem in der Polizze angegebenen Betrag auf erstes Risiko, die Bestimmungen der in der Polizze vereinbarten ABS Art. 8. gelten nicht.

Leitungswasserversicherung

62 GB 001 3

Mitversicherung von Wasserzuleitungs- und Wasserableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes

In Erweiterung der ABVB 2007/G Art.2. bzw. laut Polizze und der gewählten Deckungsvariante sind Bruchschäden an wasserführenden Zuleitungs- und Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes versichert, soweit sie ausschließlich das Versicherungsgrundstück versorgen bzw. entsorgen.

Ansonsten gelten die Bestimmungen der ABVB 2007/G und allfälliger weiterer Vereinbarungen.

62 GB 003 0

Regenabläufe und Rinnenkessel

In Erweiterung der ABVB 2007/G Art.2.1. sind Regenabläufe und Rinnenkessel mitversichert.

Regenabläufe und Rinnenkessel sind Anlagen zur Ableitung von Witterungsniederschlägen.

Versichert sind die Kosten für die Erneuerung oder Reparatur der Regenabläufe im obersten Gebäudegeschoß ab Rinnenkessel und der Rinnenkessel selbst; Verstopfungsbehebung ist nicht versichert.

Im Übrigen gelten die ABVB 2007/G, insbesondere Art.12.1.4. hinsichtlich Ersatz der Rohr- bzw. Bauteillänge.

Sturm- und Elementarversicherung

64 GB 002 3

Schäden durch Erdbeben

Im Zusammenhang mit ABVB 2007/I bzw. G Art. 3.1. sind zusätzlich **Schäden** an den versicherten Sachen **durch Erdbeben** nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen **versichert**.

Für diesen Versicherungsschutz ist die **Gesamtentschädigungsleistung** mit dem in der Tabelle ABVB 2007/I bzw. G/Art.3.1. bzw. der Polizze dafür angegebenen Betrag **gemeinsam für Sachen und Kosten** gemäß ABVB 2007/I bzw. G bezüglich Art. 6., 7. bzw. 8. sowie allfälliger weitergehender Zusatzdeckungen auf erstes Risiko pro Schadenfall **begrenzt**, auch wenn mehrere versicherte Erdbebenereignisse zusammentreffen.

Begrenzung pro Kalenderjahr

Darüber hinaus ist dieser **Grenzbetrag die Höchstentschädigung pro Erdbebenschadenereignis** und steht für alle Erdbebenschadenereignisse **pro Kalenderjahr insgesamt nur einmal** zur Verfügung.

Kumulschadenbegrenzung

Übersteigen alle Entschädigungen zu einem Schadenereignis aufgrund eines Erdbebens für den gesamten Vertragsbestand des Sachversicherungsbereichs/Privatgeschäft aller Versicherungsunternehmen der Generali-Gruppe zusammen den Betrag von **EUR 30.000.000.--(Kumulschadengrenze)**, so werden die Entschädigungen der einzelnen Verträge/Anspruchsberechtigten verhältnismäßig gekürzt.

In diesem Fall besteht daher die Verpflichtung zur Entschädigung aus dem einzelnen Vertrag des Sachversicherungsbereichs/Privatgeschäft aller Versicherungsunternehmen der Generali-Gruppe **gekürzt im Verhältnis dieser Kumulschadengrenze zur Summe aller Entschädigungen** aus allen betroffenen Versicherungsverträgen des Sachversicherungsbereichs/Privatgeschäft von Versicherungsunternehmen der Generali-Gruppe.

Ob ein oder mehrere Erdbebenschadenereignisse vorliegen, entscheidet im Zweifel ein Gutachten der Österreichischen Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

1. Versicherte Gefahr

Als **Erdbeben** gilt eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird. Für die Feststellung ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik ausschlaggebend.

2. Versicherte Schäden

Der Versicherer ersetzt Schäden, wenn die versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden

- durch unmittelbare Einwirkung eines Erdbebens;
- durch die unvermeidliche Folge eines Erdbebens. Dies gilt auch, wenn die Zerstörung oder Beschädigung auf Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel zurückzuführen ist, welches/welcher durch das - im Zusammenhang mit einem Erdbeben - beschädigte oder zerstörte Gebäude eindringt;
- dadurch, dass Teile von Gebäuden oder andere Gegenstände (wie Bäume, Maste usw.) durch das Erdbeben auf die versicherten Sachen fallen bzw. geworfen werden.

Versichert sind auch Schäden an den versicherten Sachen durch Abhandenkommen anlässlich eines der vorgenannten Ereignisse.

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind Gefahren und Schäden - und zwar ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache oder mitwirkende Ursachen - die nicht in Pkt. 1. und 2. genannt sind sowie Schäden, die dadurch verursacht worden sind, dass

- versicherte Sachen nicht ordnungsgemäß aufgestellt, installiert oder befestigt waren;
- Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, schadhaft, baufällig oder fehlerhaft waren bzw. ganz oder teilweise mangelhaft hergestellt oder instandgehalten wurden;
- im Zuge von Umbauten Baubestandteile der Gebäude aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder noch nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden worden sind;
- Erschütterungen ursächlich sind, die ihre Ursache im Einsturz natürlicher bzw. künstlich geschaffener Hohlräume haben. Die Ersatzpflicht des Versicherers besteht aber, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen ausgeschlossenen Mängeln bzw. Ursachen in keinem kausalen Zusammenhang steht.

4. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung der versicherten Sachen zu sorgen. Im Ein- bzw. Zweifamilienhaus hat er auch für den ordnungsgemäßen Zustand des Versicherungsgrundstückes zu sorgen im Besonderen sind die Gebäude, vor allem Dach- und Mauerwerk instand zu halten.

Diese Verpflichtungen sind vereinbarte Sicherheitsvorschriften im Sinne Art. 3 der in der Police vereinbarten ABS.

5. 72-Stunden Klausel

Als ein Schadenereignis gelten alle Erdbeben im Sinne dieser Vereinbarung, die innerhalb eines Zeitraumes von 72 Stunden nach dem ersten Beben auftreten.

6. Allgemein

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ABVB 2007 / I bzw. G , im Besonderen die Sicherheitsvorschriften gemäß Art. 9. bzw.10.

7. Selbstbehalt

In jedem Schadenfall hat der Versicherungsnehmer einen **Selbstbehalt von EUR 350,--** selbst zu tragen.

64 GB 004 0

Summarische Versicherung für Betriebsgebäude und Betriebsinhalt

Sind im Vertrag Betriebsgebäude und Betriebsinhalt versichert, werden **jeweils** die Grenzbeträge im Falle der Mitversicherung der Gefahren

- a) Niederschlags- und Schmelzwasser aus der Versicherung für den Betriebsinhalt und für das Betriebsgebäude summiert. Die daraus folgende Summe bildet dann den gemeinsamen Grenzbetrag für Schäden am Betriebsinhalt **und** am Betriebsgebäude.
- b) Hochwasser, Überschwemmung, Muren, Lawinen und Lawinenluftdruck aus der Versicherung für den Betriebsinhalt und für das Betriebsgebäude summiert. Die daraus folgende Summe bildet dann den gemeinsamen Grenzbetrag für Schäden am Betriebsinhalt **und** am Betriebsgebäude.
- c) Erdbeben aus der Versicherung für den Betriebsinhalt und für das Betriebsgebäude summiert. Die daraus folgende Summe bildet dann den gemeinsamen Grenzbetrag für Schäden am Betriebsinhalt **und** am Betriebsgebäude.

Für diesen Versicherungsschutz gemäß **a), b) oder c)** ist die **Gesamtentschädigungsleistung** mit dem in der Tabelle ABVB 2007/I Abschnitt 1 Teil C Art.3. und ABVB2007/G Teil C Art.3. bzw. der Police dafür angegebenen Betrag **gemeinsam für Sachen und Kosten** gemäß ABVB 2007/I Abschnitt 1 Teil F Art.7. und 8. bzw. ABVB2007/G Teil E Art.6. und 7. sowie allfälliger weitergehender Zusatzdeckungen auf erstes Risiko pro Schadenfall begrenzt, auch wenn mehrere versicherte Ereignisse zusammentreffen.

Darüber hinaus ist der **gemeinsame Grenzbetrag für a), b) oder c)** jeweils die **Höchstentschädigung pro Schadenereignis aus dem betreffenden Ereignis.**

Er steht für alle Schadenereignisse **pro Kalenderjahr insgesamt nur einmal** zur Verfügung.

Ob ein oder mehrere Schadenereignisse vorliegen, entscheidet im Zweifel ein Gutachten der Österreichischen Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

Wenn die Entschädigung zu einem Schaden aus einem dieser Ereignisse für den gesamten Vertragsbestand der Sachversicherung der Generali-Gruppe/Bereich Sach Breite zusammen den Betrag von **EUR 30.000.000,--** übersteigt (**Kumulschadengrenze**), werden die Entschädigungen, die auf die einzelnen Schäden/Anspruchsberechtigten entfallen, verhältnismäßig gekürzt.

In diesem Fall haftet die Sachversicherung der Generali-Gruppe/Bereich Sach Breite für die Entschädigung aus dem einzelnen Vertrag nur nach dem Verhältnis dieser Kumulschadengrenze zur Summe aller Entschädigungen aus allen betreffenden Sachversicherungsverträgen der Generali-Gruppe/Bereich Sach Breite.

64 GB 005 0

Schäden durch Niederschlags- und Schmelzwasser

Im Zusammenhang mit ABVB 2007/I bzw.G Art 3.1. sind Schäden an den versicherten Sachen durch **Niederschlags- und Schmelzwasser** nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen versichert.

Niederschlags- und Schmelzwasser ist Wasser aus witterungsbedingten Niederschlägen, das **nicht als Hochwasser, Überschwemmung, Mure oder Lawine** auftritt.

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen nur innerhalb der äußeren Umschließungswände über und unter Erdniveau sowie innerhalb des Daches. Das Gebäude muss allseitig geschlossen sein, Fenster gelten auch in Kippstellung als geschlossen.

Nicht versichert sind Schäden

- an tragenden Teilen (Mauerwerk, etc.) der Umschließungswände über bzw. unter Erdniveau, darauf außerhalb angebrachten Bauteilen (Verputz, Farbe, Verkleidungen, etc.), der Dachhaut und anderen Außenbauteilen des Gebäudes;
- an Außentüren und -fenstern;
- generell an Rohbauten.

Nicht versichert sind, auch wenn sie im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis auftreten bzw. davon ausgelöst werden

- Schäden an den versicherten Sachen durch Grundwasser, Grundfeuchte, Sturmflut und dauernde Witterungs- und Umwelteinflüsse;
- Schäden an den versicherten Sachen durch Baufähigkeit und mangelhafte Errichtung oder Instandhaltung der Gebäude und seiner Bauteile, in denen sich die versicherten Sachen befinden;
- alle anderen Schäden durch Naturereignisse, sofern sie nicht anderweitig im gegenständlichen Vertrag versichert sind.

Für diesen Versicherungsschutz ist die **Gesamtentschädigungsleistung** mit dem in der Tabelle ABVB 2007/I bzw. G Art.3.1. bzw. der Polizze dafür angegebenen Betrag **gemeinsam für Sachen und Kosten** gemäß ABVB 2007/I bzw. G Art. 6. und 7. sowie allfälliger weitergehender Zusatzdeckungen auf erstes Risiko pro Schadenfall **begrenzt**, auch wenn gleichzeitig mehrere versicherte Ereignisse durch Niederschlags- und Schmelzwasser zusammentreffen.

Im Übrigen gelten die ABVB 2007/I bzw. G.

64 GB 006 0

Schäden durch Hochwasser, Überschwemmungen, Muren und Lawinen

Im Zusammenhang mit ABVB 2007/I bzw. G Art 3.1. sind Schäden an den versicherten Sachen **durch Hochwasser und Überschwemmungen, Muren, Lawinen, Lawinenluftdruck und Rückstau aus diesen Ereignissen** nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen **versichert**.

1. Versicherte Gefahren

Hochwasser ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Ausufern von natürlichen und künstlichen Gewässern.

Überschwemmung ist Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser, das nicht auf normalem Weg abfließt und sonst nicht in Anspruch genommenes Gelände überflutet.

Muren sind Massenbewegungen an der Erdoberfläche, die durch naturbedingte Wasserbewegungen ausgelöst werden und bilden einen Schlammstrom mit flussähnlichem Verlauf.

Lawinen sind von Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

Lawinenluftdruck ist der außergewöhnliche Anstieg oder Abfall des atmosphärischen Luftdrucks in unmittelbarer Umgebung einer Lawine und die daraus folgenden Luftbewegungen.

Rückstau ist, wenn Niederschlags- oder Abwasser infolge eines vorgenannten Ereignisses durch Abwasserleitungen oder daran angeschlossene Einrichtungen in das versicherte Gebäude eindringt.

2. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind, auch wenn sie im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis auftreten bzw. davon ausgelöst werden

- Schäden an den versicherten Sachen durch Grundwasser, Grundfeuchte, Sturmflut und dauernde Witterungs- und Umwelteinflüsse;
- Schäden an den versicherten Sachen durch Baufähigkeit und mangelhafte Errichtung oder Instandhaltung der Gebäude und seiner Bauteile;
- Schäden an Rohbauten bzw. wenn im Zuge von Bautätigkeit an versicherten Gebäuden Baubestandteile mit dem Bauwerk (noch) nicht entsprechend fest verbunden bzw. eingefügt waren;
- alle anderen Schäden durch Naturereignisse, sofern sie nicht anderweitig im gegenständlichen Vertrag versichert sind.

3. Begrenzung

Für diesen Versicherungsschutz ist die **Gesamtentschädigungsleistung** mit dem in der Tabelle ABVB 2007/I bzw. G Art.3.1. bzw. der Polizze dafür angegebenen **Betrag gemeinsam für Sachen und Kosten** gemäß ABVB 2007/I bzw. G Art. 6. und 7.

sowie allfälliger weitergehender Zusatzdeckungen auf erstes Risiko pro Schadenfall **begrenzt**, auch wenn mehrere versicherte Ereignisse aus den Gefahren gemäß Pkt. 1. zusammentreffen.

3.1. Begrenzung pro Kalenderjahr

Darüber hinaus ist dieser **Grenzbetrag die Höchstentschädigung pro Schadenereignis aus den Gefahren gemäß Pkt.1.** und steht für alle derartigen Schadenereignisse **pro Kalenderjahr insgesamt nur einmal** zur Verfügung.

3.2. Kumulschadenbegrenzung

Übersteigen alle Entschädigungen zu **einem** Schadenereignis aus einer oder mehrerer dieser Gefahren gemäß Pkt.1. für den gesamten Vertragsbestand des Sachversicherungsbereichs/Privatgeschäft aller Versicherungsunternehmen der Generali-Gruppe zusammen den Betrag von **EUR 30.000.000.-- (Kumulschadengrenze)**, so werden die Entschädigungen der einzelnen Verträge/Anspruchsberechtigten verhältnismäßig gekürzt.

In diesem Fall besteht daher die Verpflichtung zur Entschädigung aus dem einzelnen Vertrag des Sachversicherungsbereichs/Privatgeschäft aller Versicherungsunternehmen der Generali-Gruppe **gekürzt im Verhältnis dieser Kumulschadengrenze zur Summe aller Entschädigungen** aus allen betroffenen Versicherungsverträgen des Sachversicherungsbereichs/Privatgeschäft von Versicherungsunternehmen der Generali-Gruppe.

Ob ein oder mehrere Schadenereignisse gemäß Pkt 1. vorliegen oder eine oder mehrere Gefahren gemäß Pkt. 1. gleichzeitig auslösend waren, entscheidet im Zweifel ein Gutachten der Österreichischen Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

Im Übrigen gelten die ABVB 2007/I bzw.G.

Einbruchdiebstahlversicherung

21 GB 001 3

Bewachung der Versicherungsräumlichkeiten

Gemäß den in der Polizza vereinbarten ABS Art. 3. und ABVB 2007/I Art. 10. ist vereinbart, dass alle Versicherungsräumlichkeiten außerhalb der Geschäftszeit (auch an Sonn- und Feiertagen) durch

- einen betriebsangehörigen Wächter oder
- ein Organ einer behördlich zugelassenen Wachgesellschaft,

dem ausschließlich die Bewachung der Versicherungsräumlichkeiten obliegt, bewacht werden.

21 GB 008 3

Raubüberfall - Meldeanlage

Gemäß den in der Polizza vereinbarten ABS Art. 3. und ABVB 2007/I Abschnitt 1 Art. 10. ist vereinbart, dass die für den allgemeinen Kundenverkehr bestimmten Versicherungsräumlichkeiten während der Geschäftszeit durch eine stets betriebsfähig gehaltene Raubfixierungsanlage (Foto-, Fernsehkamera) oder Raubüberfallalarm-oder Raubmeldeanlage geschützt sind.

Diese Anlage muss entsprechend den Richtlinien des VSÖ/VVO und des Herstellers errichtet, betrieben und jährlich mindestens einmal durch die Hersteller- oder Lieferfirma überprüft und gewartet werden.

Wird auf Wechselspeichermedien (Videobändern, Disketten, etc.) aufgezeichnet, so müssen die erfolgten Aufzeichnungen in einem Sicherheitsbehältnis mindestens der Klasse IV bzw. EN0 oder außerhalb des Versicherungsorts aufbewahrt werden.

21 GB 011 3

Einbruchmeldeanlage

Gemäß den in der Polizza vereinbarten ABS Art. 3. und ABVB 2007/I Art. 10. ist vereinbart, dass die Versicherungsräumlichkeiten durch eine stets betriebsfähige Einbruchalarm- bzw. Einbruchmeldeanlage geschützt sind.

Voraussetzung für die Haftung des Versicherers ist, dass

- a) alle Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten (Türen, Fenster, Oberlichter, sonstige Gebäudeöffnungen, etc.) überwacht sind oder bei Raumschutzanlagen alle Versicherungsräumlichkeiten ausreichend erfasst werden.
- b) zwei voneinander unabhängige Stromquellen vorhanden sind - nämlich die Hauptstromversorgung mit 230 V und eine für mindestens 72 Stunden ausreichende Notstromversorgung für das gesamte System.
- c) die Meldeanlage

- jedenfalls eine ständig besetzte Stelle verständigt, die weitere Veranlassungen trifft
 - ggf. ein wirkungsvolles akustisches Signal abgibt.
- d) die Anlage entsprechend den Richtlinien des VSÖ/VVO und des Herstellers errichtet, betrieben und jährlich mindestens einmal durch die Hersteller oder Lieferfirma überprüft und gewartet wird.

21 GB 013 3

Mindestsicherungen

Im Sinne der in der Polizze vereinbarten ABS Art. 3. und der ABVB 2007/I Abschnitt 1 Art.10. gilt vereinbart:

Alle Außentüren der Versicherungsräume haben nachfolgende Sicherheitsvorkehrungen:

Schließzylinder

Der Schließzylinder im Türschloss darf an der Türaußenseite maximal 2 mm über den Sicherheitsbeschlag hinausragen, wenn dieser keinen Kernziehschutz besitzt. Der Schlüssel hat ein gesperrtes Profil, seine Nachbeschaffung ist ausschließlich mit einer Sicherungskarte möglich. Die Sicherungskarte hat der Versicherungsnehmer entsprechend sicher zu verwahren.

Sicherheitsbeschlag

Der Beschlag des Türschlosses/Schließzylinders ist ein Sicherheitsbeschlag nach ÖNORM B 5455. Der Beschlag ist aus entsprechend widerstandsfähigem Material, von der Türinnenseite massiv befestigt, es gibt keine Verschraubung an der Türaußenseite.

Sicherheitsschließblech

Das Schließblech für Holz, Kunststoff oder Aluminiumtürrahmen (-zargen) ist aus Stahl mit einer Materialstärke von mindestens 3 mm und einer Länge von mindestens 300 mm. Es ist in der flachen Ausführung mit mindestens 3 Schrauben, in der Winkelausführung mit mindestens 6 Schrauben seiner Stärke entsprechend massiv am Türrahmen (Zarge) befestigt.

Türblatt

Das Türblatt ist zur Gänze aus Massivholz oder die Türbänder (Scharniere) - außen- oder innenliegend - sind aushebesicher ausgeführt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ABVB 2007/I.

21 GB 014 3

Mechanischer Außenschutz

Gemäß den in der Polizze vereinbarten ABS Art. 3. und ABVB 2007/I Art.10. sind folgende Sicherungen vereinbart:

1. ständig frei zugängliche Türen, Schaufenster, Fenster

Alle von den Versicherungsräumen nach außen führenden, **ständig frei zugänglichen Türen, Schaufenster, Fenster** und zugehörige Oberlichten müssen folgende Sicherungen besitzen:

- Rollläden, engmaschige Gitterrollläden (Juwelier-Gitter), Scheren-, Einhänge-, Schwenk- oder Schiebegitter, die alle aus Stahl bestehen und über die ganze Fläche/Öffnung reichen

und

- ausreichende Sicherung gegen Verschieben, Aufschwenken oder Ausheben haben -
 - **entweder** von innen ohne Zugriffsmöglichkeit von außen durch z.B. Sicherungsbolzen, etc., bei elektrischem Antrieb genügt die Motorsperre allein nicht,
 - **oder durch Sicherheitsschlösser** mit fest eingebauten tosischen Schlössern oder Schließzylindern mit gesperrtem Profil (gegen Demontage, Abbrechen und Ausziehen geschützt), entsprechend massiven Schlosskästen (von außen nicht demontierbar) und Sicherheitsschließblechen.

2. nicht ständig frei zugängliche Türen, Schaufenster, Fenster

Alle von den Versicherungsräumen nach außen führenden, **nicht ständig frei zugänglichen Türen, Schaufenster, Fenster** und zugehörige Oberlichten haben Sicherungen wie in Pkt. 1. oder:

- Türen sind Sicherheitstüren gemäß der ÖNORM B 5338 **oder** haben mindestens Sicherheitsschlösser analog Pkt.1. und bestehen aus Massivholz oder haben Scharniere mit Aushebeschutz, evtl.Türverglasungen haben fixe Stahlgitter.
- Fenster und Oberlichten haben
 - Läden aus Stahlblech oder Holzläden mit Stahlblechbeschlag oder
 - Stahlgitter.

Diese Sicherungen sind

- fest verankert oder

- schwenkbar, verschiebbar oder entfernbar und sind diesfalls mit entsprechendem Sicherheitsschloss analog Pkt.1. oder mindestens einer massiven Stahlquerstange mit ebenfalls einem Sicherheitsschloss analog Pkt.1. bzw.einem entsprechend massiven Vorhänge- oder Bügelschloss gesichert.
- Sonstige Öffnungen und Lichtkuppeln haben fixe Stahlgitter

3. Befestigung, Dimensionierung

Konstruktion und Material der Rahmen bzw. Anbauteile, wo die Sicherungen gemäß Pkt. 1. und 2. samt zugehörigen Elementen ein- bzw. angebaut sind (Mauerwerk, Metallportal, etc.) **müssen diesen Sicherungen entsprechend massiv ausgeführt** sein. Die Sicherungen dürfen nicht einfach demontierbar sein.

Die in Pkt. 2. genannten Stahlgitter und Querstangen haben mindestens 15 mm dicke Vollstahlstäbe, die Stahlgitter max. 150 mm Stababstand. Blechläden oder Blechbeschläge, ausgenommen Rollläden, bestehen aus mindestens 3 mm dickem Stahlblech.

4. Allgemein

Bei Verlassen der Versicherungsräumlichkeiten sind alle diese vereinbarten Sicherungen anzuwenden.

21 GB 015 3

Durchbruchhemmende Verglasung

Gemäß den in der Polizza vereinbarten ABS Art. 3. und ABVB 2007/I Art. 10. sind folgende Sicherungen vereinbart:

1. ständig frei zugängliche Türen, Schaufenster, Fenster

Alle von den Versicherungsräumen nach außen führenden, **ständig frei zugänglichen** Türen, Schaufenster, Fenster und zugehörige Oberlichten haben durchbruchhemmende Verglasung gemäß DIN 52290 B 1-3 bzw. EN 356 P6B - P8B. **Die Türen haben darüber hinaus** die Mindestsicherungen gemäß Besondere Bedingung 21 GB 013 2

2. nicht ständig frei zugängliche Türen, Schaufenster, Fenster

Alle von den Versicherungsräumen nach außen führenden, **nicht ständig frei zugänglichen Türen, Schaufenster, Fenster** und zugehörige Oberlichten haben Sicherungen wie in Pkt. 1. oder:

- Türen sind Sicherheitstüren gemäß der ÖNORM B 5338 **oder** haben die Mindestsicherungen gemäß Besondere Bedingung 21 GB 013 2 und evtl. Türverglasungen sind analog Pkt. 1. ausgeführt oder haben fixe Stahlgitter.
- Fenster und Oberlichten haben
 - Läden aus Stahlblech oder Holzläden mit Stahlblechbeschlag oder
 - Stahlgitter.

Diese Sicherungen sind

- fest verankert oder
- schwenkbar, verschiebbar oder entfernbar und sind diesfalls mit entsprechendem Sicherheitsschloss oder mindestens einer massiven Stahlquerstange mit ebenfalls einem Sicherheitsschloss bzw.einem entsprechend massiven Vorhänge- oder Bügelschloss gesichert. Sicherheitsschlösser entsprechen den Mindestsicherungen gemäß Besondere Bedingung 21 GB 013 2.
- Sonstige Öffnungen und Lichtkuppeln haben fixe Stahlgitter

3. Befestigung, Dimensionierung

Konstruktion und Material der Rahmen bzw. Anbauteile, wo die Sicherungen gemäß Pkt. 1. und 2. samt zugehörigen Elementen ein- bzw. angebaut sind (Mauerwerk, Metallportal, etc.) **müssen diesen Sicherungen entsprechend massiv ausgeführt** sein. Die Sicherungen dürfen nicht einfach demontierbar sein.

Die in Pkt. 2. genannten Stahlgitter und Querstangen haben mindestens 15 mm dicke Vollstahlstäbe, die Stahlgitter max. 150 mm Stababstand. Blechläden oder Blechbeschläge, ausgenommen Rollläden, bestehen aus mindestens 3 mm dickem Stahlblech.

4. Allgemein

Bei Verlassen der Versicherungsräumlichkeiten sind alle diese vereinbarten Sicherungen anzuwenden.

21 GB 016 3

Bewachungsdienst

Im Sinne der in der Polizza vereinbarten ABS Art. 3. und der ABVB 2007/I Abschnitt 1 Art. 10. ist vereinbart, dass die Versicherungsräumlichkeiten außerhalb der Betriebszeiten (Geschäftszeiten), auch an Sonn- und Feiertagen, durch einen Bewachungsdienst, der mindestens dreimal täglich nachweislich kontrolliert, bewacht werden.

21 GB 017 3

Videoüberwachung

Im Sinne der in der Polizze vereinbarten ABS Art. 3. und der ABVB 2007/I Abschnitt 1 Art.10. ist vereinbart, dass alle Versicherungsräumlichkeiten ständig durch Videoüberwachung beaufsichtigt werden.

Die technische Einrichtung dieser Überwachung muss entsprechend den Richtlinien des Herstellers und des VSÖ/VVO installiert, betrieben und gewartet sein.

Die erfolgten Videoaufzeichnungen müssen sich,

- wenn sie in den Versicherungsräumen aufbewahrt werden, in einem Sicherheitsbehältnis mindestens der Klasse IV bzw 0/EN0 befinden.
- wenn sie außerhalb der Versicherungsräume aufbewahrt werden, in Räumen eines Gebäudes an sicherer Stelle befinden.

21 GB 021 3

Anwesenheitspflicht

Während der Geschäftszeit sind die Waren außerhalb von versperrten Sicherheitsbehältnissen innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten in

- verschlossenen Vitrinen,
- Juwelierpulten und
- vom Geschäftslokal gegen Zugriff abgesicherten Schaufenstern
im Falle eines Einbruchdiebstahls im Sinne AEVB 2007/I Art.4.1.1.6. nur versichert, wenn mindestens eine vom Versicherungsnehmer autorisierte mindestens 18 Jahre alte befähigte Person anwesend ist.
Ist während einer **Unterbrechung innerhalb der Geschäftszeit** (Mittagspause, etc.) niemand in den Versicherungsräumen anwesend,
- müssen alle vereinbarten Sicherungen (Alarmanlage, mechanischer Außenschutz, etc.) vorhanden und aktiviert sein, aber
- müssen Einzelstücke der Waren mit einem Einkaufswert von mehr als EUR 1.500.-- im Sinne der Besonderen Bedingung 21 GB 022 2 ausnahmsweise nicht in den vereinbarten Sicherheitsbehältnissen versperrt werden.

Schäden durch **einfachen Diebstahl oder Trickdiebstahl** sind jedenfalls **nicht versichert**.

21 GB 022 2

Waren außerhalb von Behältnissen

Außerhalb der Geschäftszeit sind nur Waren mit einem Einkaufswert pro Einzelstück bis EUR 1.500.-- außerhalb von versperrten Sicherheitsbehältnissen innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten versichert.

Die Sicherheitsvorschriften bleiben davon unberührt, alle vereinbarten Sicherungen (Alarmanlage, mechanischer Außenschutz, etc.) müssen vorhanden und aktiviert sein.

Für den Zeitraum, wo außerhalb der Geschäftszeit autorisierte Personen in den Versicherungsräumen anwesend sind, dürfen nur jene Sicherungen, die die Anwesenheit von Personen unmöglich machen, unterbleiben.

21 GB 023 3

Schaufenster mit Sicherheitsfolie

Gemäß den in der Polizze vereinbarten ABS Art. 3. und ABVB 2007/I Art.10. sind folgende Sicherungen vereinbart:

Alle Glastüren und Schaufenster der Versicherungsräumlichkeiten müssen mit Sicherheitsfolie so ausgestattet sein, dass eine durchwurfhemmende Verglasung gemäß DIN 52290 A 1-3 bzw. EuroNorm EN 356 P1A - P5A entsteht.

Die Montage der Folien ist nach den Herstellervorschriften von einem Fachbetrieb vorzunehmen und zu bestätigen. Sie müssen ordnungsgemäß gepflegt und kontrolliert werden.

21 GB 025 3

Beleuchtung der Versicherungsräume

Im Sinne der in der Polizze vereinbarten ABS Art. 3. und der ABVB 2007/I Abschnitt 1 Art.10. ist vereinbart, dass die Versicherungsräume ab dem Einbruch der Dunkelheit und während der Dunkelheit ausreichend von innen derart beleuchtet werden, dass sie und die darin befindlichen Wertbehältnisse von außen gut überblickt werden können.

21 GB 026 3

Indoorgeldausgabeautomaten ohne Einbruch

Im Rahmen der Einbruchdiebstahlversicherung ist das Aufbrechen bzw. Entwenden von Indoor-Geldausgabe-Automaten (GAA) mitversichert, auch wenn die Täter ohne den Tatbestand des Einbruchs gemäß ABVB 2007/I Art. 4.1.1. in die Aufstellungsräume gelangt sind.

Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist, dass die versicherten GAA

- Sicherheitsbehältnisse mindestens der Klasse VSÖ/VVO II/c bzw. VdS/EuroNorm WG II/EN2 sind.
- über Körperschallmelder mit der vorhandenen Einbruchmeldeanlage sabotagesicher verbunden sind. Die Einbruchmeldeanlage erfüllt die Voraussetzungen der Besonderen Bedingung 21 GB 011 2.
- mit dem Betonunterboden bzw. einer Beton- oder Ziegelwand massiv und nicht einfach demontierbar verankert sind.

21 GB 027 3

Vitrinen mit durchbruchhemmender Verglasung

Gemäß den in der Polizze vereinbarten ABS Art. 3. und ABVB 2007/I Art.10. sind folgende Sicherungen vereinbart:

Alle Vitrinen und Schaukästen außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten im Sinne ABVB 2007/I Art. 7.2.5. müssen **durchbruchhemmende Verglasung** gemäß ÖNORM 1310 bzw.DIN 52290 Widerstandsklasse B1-3 oder EuroNorm EN 356 P6B - P8B haben.

Der Aufbau, die Konstruktion und Boden/Wandverankerung der Vitrinen, Schaukästen und deren Glasrahmen müssen gleichwertigen Widerstand wie die durchbruchhemmende Verglasung bieten.

21 GB 028 3

Vitrinen mit mechanischem Außenschutz

Gemäß den in der Polizze vereinbarten ABS Art. 3. und ABVB 2007/I Art.10. sind folgende Sicherungen vereinbart:

Alle Vitrinen und Schaukästen außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten im Sinne ABVB 2007/I Art. 7.2.5. müssen über alle Außenverglasungen

- Rollläden oder engmaschige Gitterrollläden (Juwelier-Gitter), Scheren-, Einhänge-, Schwenk- oder Schiebegitter haben, die aus Stahl bestehen und über die ganze Glasfläche reichen. Sie haben Sicherheitsschlösser bestehend aus fest eingebauten tosischen Schlössern oder Schließzylindern mit gesperrtem Profil (gegen Demontage, Abbrechen und Ausziehen geschützt), entsprechend massiven Schlosskästen (von außen nicht demontierbar) und Sicherheitsschließbleche,

oder

- fixe, nicht demontierbare Stahlgitter

Der Aufbau, die Konstruktion und Verankerung der Vitrinen und Schaukästen sowie die Rahmen für den mechanischen Außenschutz sind entsprechend massiv ausgeführt. Gitter haben mindesten 15 mm dicke Vollstahlstäbe mit max. 150 mm Abstand.

Diese Sicherungen sind grundsätzlich zwischen 22.00 Uhr abends und 8.00 Uhr früh anzuwenden.

Einzelstücke der ausgestellten Ware mit einem Einkaufswert von mehr als **EUR 200.--** sind **nicht versichert**.

21 GB 029 1

Beraubungsversicherung ohne Einbruchdiebstahlversicherung

Mitversichert ist die **Beraubung analog ABVB 2007/I Artikel 4.1.4.**, auch wenn in der Polizze die Sparte Einbruchdiebstahl gem. ABVB 2007/I Artikel 4 nicht versichert ist.

Insofern gelten alle bezüglichlichen Bestimmungen analog bzw. sinngemäß, im Besonderen die

- der ABVB 2007/I Artikel 4.1.4.
- der Sicherheitsvorschriften gemäß ABVB 2007/I Artikel 10.2.

21 GB 030 1

Botenberaubungsversicherung ohne Einbruchdiebstahlversicherung

Mitversichert ist die **Botenberaubung analog ABVB 2007/I Artikel 4.1.4.**, auch wenn in der Polizze die Sparte Einbruchdiebstahl gem. ABVB 2007/I Artikel 4 nicht versichert ist.

Insofern gelten alle bezüglichlichen Bestimmungen analog bzw. sinngemäß, im Besonderen die

- der ABVB 2007/I Artikel 4.1.4.
- der Sicherheitsvorschriften gemäß ABVB 2007/I Artikel 10.2.

21 GB 031 0

Einbruchmeldeanlage - nicht VSÖ konform

Gemäß den in der Polizze vereinbarten ABS Art. 3. und ABVB 2007/I Art. 10. ist vereinbart, dass die Versicherungsräumlichkeiten durch eine stets betriebsfähige Einbruchalarm- bzw. Einbruchmeldeanlage geschützt sind.

Voraussetzung für die Haftung des Versicherers ist, dass

- e) alle Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten (Türen, Fenster, Oberlichter, sonstige Gebäudeöffnungen, etc.) überwacht sind oder bei Raumschutzanlagen alle Versicherungsräumlichkeiten ausreichend erfasst werden.
- f) zwei voneinander unabhängige Stromquellen vorhanden sind - nämlich die Hauptstromversorgung mit 230 V und eine für mindestens 72 Stunden ausreichende Notstromversorgung für das gesamte System.
- g) die Meldeanlage
 - jedenfalls eine Stelle verständigt, die unmittelbar weitere Veranlassungen trifft
 - ggf. ein wirkungsvolles akustisches Signal abgibt.
- h) die Anlage entsprechend den Richtlinien des Herstellers errichtet, betrieben und instandgehalten wird sowie durch regelmäßige Probealarme überprüft wird.

Tip&Tat

26 GB 001 3

Tip & Tat Business Aktiv

Version 2007

1. Allgemein

Unter der Tip&Tat Servicenummer

**0800/20 444 00 im Inland und
+431/20 444 00 aus dem Ausland,**

stehen dem Anrufer jederzeit Ansprechpartner zur Verfügung, die mit Tip&Tat Hilfe für den Betrieb anbieten.

2. Leistungspaket

2.1. Handwerker - Notfallhilfe

Versichert sind die Kosten einer **Erstmaßnahme in einem Notfall**, auch wenn keine Ersatzpflicht aus dem Versicherungsvertrag gemäß ABVB 2007 /I bzw. G besteht.

Die Ersatzleistung ist mit einem Höchstbetrag von EUR 400,-- begrenzt.

Der Notfall muss unmittelbar den Betriebsinhalt oder das Betriebsgebäude des Versicherungsnehmers am Versicherungs-ort betreffen.

Betrifft ein Notfall den Betriebsinhalt und das Betriebsgebäude gleichermaßen, so steht der Höchstbetrag von EUR 400,-- für einen Notfall nur einmalig zur Verfügung.

2.1.1. Ein Notfall ist gegeben, wenn

- a) ein Ereignis eingetreten ist, das eine sofortige Maßnahme erfordert, um einen größeren Folgeschaden an den versicherten Sachen zu verhindern.
- b) Störungen bei Heizung, Wasserver- und -entsorgung sowie Energieversorgung eingetreten sind und behoben werden müssen.
- c) Schlösser und Verriegelungen zu den Räumen des versicherten Betriebes beschädigt oder zerstört sind.
- d) Gebäudeteile (Mauerwerk, Dach, Türen, Fenster, etc.) wegen Beschädigung gegen Eindringen von Witterungsniederschlägen, Sachen oder fremder Personen in die Betriebsräume verschlossen werden müssen.
- e) Schlüssel zu Eingangstüren des Betriebes abhanden gekommen sind. In diesem Fall trägt der Versicherer die Kosten für das Aufsperrern, Ändern bzw. nötigenfalls das Auswechseln von Schloss und Schlüssel für die betroffene Türe.

2.1.2. Ausgenommen von dieser Notfallhilfe sind

- a) alle weitergehenden Sach- und Folgeschäden, auch an den gemäß ABVB 2007 /I bzw. G versicherten Sachen.
- b) bei gemieteten oder gepachteten Betriebsräumen bzw. –lokalen Notmaßnahmen an Gebäudeinstallationen oder anderen Gebäudeteilen, die nicht alleiniges Eigentum des Versicherungsnehmers sind.
Dieser **Ausschluss gilt nicht**, sofern Sachen im Zusammenhang mit Ereignissen i. S. der Pkte. 2.1.1. a) - d) betroffen sind, die **ausschließlich den Betrieb** des Versicherungsnehmers versorgen bzw. betreffen.
Entstehen in diesem Zusammenhang anderweitig Versicherungs- oder Ersatzansprüche (Gebäudeversicherung, etc.), so sind diese vom Versicherungsnehmer umgehend zu klären und der Leistungsabteilung des Versicherungsunternehmens der Generali Gruppe bekanntzugeben.
- c) Schäden an elektrischen und elektronischen Geräten und Anlagen, ohne dass ein Notfall im Sinne von Pkt. 2.1.1. a – d) gegeben ist.
- d) Notfälle, die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegereignissen, Verfügungen von hoher Hand (staatliche Verfügungen), Gewalthandlungen von politischen oder terroristischen Organisationen sowie Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen.
- e) Notfälle, die vom Versicherungsnehmer vorsätzlich, grob fahrlässig oder im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen herbeigeführt wurden.

2.1.3. In allen Notfällen ist folgende **Vorgangsweise** einzuhalten:

- Der Versicherungsnehmer meldet das Ereignis sofort an Tip&Tat. Bei Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe des VersVG § 6 von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- Tip&Tat entsendet Handwerker/Dienstleister mit der Notfallhilfe und garantiert eine Kostenübernahme bis EUR 400.--. Darüber hinausgehende Kosten werden nur übernommen, soweit sie im Rahmen des Versicherungsvertrages ersatzpflichtig sind.
- Tip&Tat meldet das Ereignis unverzüglich an die zuständige Leistungsabteilung des Versicherungsunternehmens der Generali Gruppe zur weiteren Bearbeitung.

2.2. Organisation einer Betriebsbewachung

Benennung von Wach- und Sicherheitsdiensten für die Durchführung einer vorübergehenden Bewachung des Betriebes am Versicherungsort, wenn diese nach einem Notfall im Sinne Pkt. 2.1. notwendig ist.

Der Versicherer trägt die dafür anfallenden Kosten auf erstes Risiko bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt EUR 3.750.--, wenn der Schadenfall unverzüglich an Tip&Tat gemeldet wird. Anderenfalls ist der Versicherer gemäß VersVG § 6 von der Verpflichtung zur Leistung frei.

2.3. Organisation von Umzugsdiensten/Notlagerung

Benennung von geeigneten Umzugsfirmen bzw. Speditionen und Räumlichkeiten, wenn Sachen des versicherten Betriebes nach einem Notfall vorübergehend aus dem Betrieb weggebracht werden müssen.

Der Versicherer trägt die dafür anfallenden Kosten für die Organisation und den Umzug auf erstes Risiko bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt EUR 3.750.--, wenn der Schadenfall unverzüglich an Tip&Tat gemeldet wird. Anderenfalls ist der Versicherer gemäß VersVG § 6 von der Verpflichtung zur Leistung frei.

2.4. Psychologische Begleitung bei Unfall, Raub oder Einbruchdiebstahl

Erleidet der Versicherungsnehmer oder Mitarbeiter des Betriebes im Zusammenhang mit dem Betrieb persönlich einen Unfall oder wird Opfer oder Zeuge eines Einbruchdiebstahls oder Raubes, werden die Kosten für eine notwendige psychologische Betreuung in der ersten Woche nach dem Ereignis übernommen.

Die Ersatzleistung ist mit einem Höchstbetrag von EUR 400.-- begrenzt.

3. Servicepaket

Organisation von Ersatarbeitskräften

Benennung von Firmen, die bei dringendem Bedarf Arbeitskräfte zur Verfügung stellen können.

Information und Beratung zu Umweltfragen

Benennung von Fachleuten für Sanierungsmaßnahmen in einem Schadenfall.

Organisation von Geschäftsreisen

Planung und Organisation von Geschäftsreisen (inkl. Reservierung von Flug, Mietwagen, Hotelzimmer bzw. Karten für Großveranstaltungen und Events) in Zusammenarbeit mit einem Reisebüro.

Beschaffung von Dokumenten und Zahlungsmitteln im Ausland

Organisation bzw. Wiederbeschaffung von Dokumenten oder Zahlungsmitteln im Ausland falls diese in Verlust geraten sind.

Information über Einfuhrbestimmungen (Zoll) weltweit

Informationen über Reisegeut, Tiere, Pflanzen, Umzugs-, Heirats- und Erbschaftsgut, Mitnahme von Waffen, Warenmuster, Berufsausrüstung, Ausstellungs- und Messegeut, Ausfuhrbestimmungen, Verbringung im EU-Binnenmarkt, Einfuhr aus Drittländern.

Außerdem können Auskunftstellen und Vertretungen im jeweiligen Land benannt werden.

Organisation von Mietwagen

Organisation eines MietPKW oder Klein-LKW. Dabei können für die Miete Sonderkonditionen eingeräumt werden.

Bei Inanspruchnahme dieser Leistung sind die Kosten dafür jedenfalls vom Versicherungsnehmer zu tragen.

Organisation von Ersatzgeschäftsräumen

Es werden Ausweichräume oder -lokale für Bürobetrieb, Lager oder Verkauf organisiert.

Bei Inanspruchnahme dieser Leistung sind die Kosten dafür jedenfalls vom Versicherungsnehmer zu tragen.

4. Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und seine Mitarbeiter im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit.

5. Örtlicher Geltungsbereich dieses Paketes

Das Leistungspaket gemäß Pkt. 2. steht am Versicherungsort gemäß Polizze, die Organisation von Ersatarbeitskräften und die Information und Beratung zu Umweltfragen aus Pkt. 3. stehen innerhalb Österreichs zur Verfügung.

Alle weiteren Leistungen stehen innerhalb Europas auch bei Anrufen aus dem Ausland bzw. im Ausland zur Verfügung.

6. Ersatzleistung des Versicherers

Der Anruf bei der Tip&Tat-Nummer und alle damit verbundenen Auskünfte und Serviceleistungen stehen dem Versicherungsnehmer kostenlos zur Verfügung.

Die Leistungen aus dem Leistungspaket gemäß Pkt. 2. sind mit den Bestimmungen des Pkt. 2. geregelt.

Im Falle eines ersatzpflichtigen Sach- bzw. Haftpflichtschadenfalles gemäß den jeweiligen Vertragsbedingungen werden die Kosten für die Handwerker oder sonstige kostenpflichtige Dienstleistungen Dritter vom Versicherer im Rahmen der Ersatzleistung übernommen. Diese Ersatzleistung regelt sich nach Umfang und Grundlagen des jeweiligen Versicherungsvertrages.

Für die Leistungen aus der Handwerker-Notfallhilfe aus Pkt.2. wird jedoch bis zum Betrag von EUR 400,- eine im Versicherungsvertrag allenfalls vorhandene Unterversicherung nicht angerechnet.

Entstehen dem Versicherungsnehmer Schadenersatzansprüche, gehen diese nach den Bestimmungen der VersVG § 67 auf das Versicherungsunternehmen der Generali Gruppe über.

7. Kündigung

Tip&Tat Business Aktiv kann von beiden Vertragspartnern im Anschluss an einen Leistungsfall aus diesem Business Paket innerhalb eines Monats gekündigt werden.



21649

SAP 21649 12.07 DVR 0603589